

Satzung des Spielmannszuges Kleinröhrsdorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Spielmannszug Kleinröhrsdorf". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.
- (2) Sitz des Vereins ist Großröhrsdorf.
- (3) Der Verein entsteht aus der ehemaligen Sektion Spielleute der SG Kleinröhrsdorf e.V., wobei sich die Sektion mit dieser Neugründung aufgelöst hat.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Spielleutemusik, wobei dies in der Tradition der Sportspielleute erfolgen soll.
- (2) Durch die Tätigkeit soll Interessierten aller Altersgruppen, insbesondere jedoch Jugendlichen die gesundheitsbewusste und sinnvolle Freizeitgestaltung unter sportlichen Aspekten ermöglicht werden.
- (3) Der Spielmannszug Kleinröhrsdorf e.V. strebt die Mitgliedschaft im Kreissportbund Kamenz e.V. sowie im Landes- Musik- und Spielleuteverband Sachsen e.V. an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Mitglieder, die sich durch besondere Leistungen für den Verein hervorgetan haben, als Ehrenmitglied auf Lebenszeit benennen.
- (3) Jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann eine Fördermitgliedschaft erlangen. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Will er dem Vorschlag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vereinsvorsitzenden. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten (Stichtag 31.10.) zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ausschluss schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie bis zu 3 Beisitzern.
- (3) Es kann ein Beirat gebildet werden. Dieser besteht aus den Stabführern sowie den verantwortlichen Übungsleitern und stimmt insbesondere die Umsetzung der musikalischen Ziele ab.
- (4) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats werden für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands und des Beirats können nur Mitglieder des Vereins sein, mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung gilt der Beschluss als angenommen.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
- a) Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 5 Abs. 4 Satz 2,
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Abs. 6 aus dem Verein,
 - e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe im Schaukasten am Vereinshaus.

- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Abweichend können die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit offene Abstimmung beschließen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als angenommen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Höhe des Beitrags für Fördermitglieder entspricht dem Beitragssatz des ordentlichen Mitglieds und kann nach oben hin vom Fördermitglied selbst bestimmt werden.
- (3) Für Ehrenmitglieder wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sollen den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Großröhrsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, aber nicht, wenn er nur seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung tritt am 01.03.2005 in Kraft.

Großröhrsdorf, den 01.03.2005